

V P H Bonhoefferstr.1 D-69123 Heidelberg

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und  
Kunst  
Postfach 3260  
65022 Wiesbaden

**Verband der Privaten Hochschulen e.V.**  
**Bonhoefferstr. 1**  
**69123 Heidelberg**

Internet: [www.private-hochschulen.net](http://www.private-hochschulen.net)

**Prof. Klaus Hekking**  
**Vorstandsvorsitzender**

**Tel.: 06221 883 - 616**

**E-Mail: [service@private-hochschulen.net](mailto:service@private-hochschulen.net)**

Heidelberg, den 12.2.2015

Betr.: Hochschulgesetznovelle

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.12.2014, Az.: III 4 B – 406/02.001 – (0001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich bedanken wir uns für die Möglichkeit, für den Verband der Privaten Hochschulen (VPH) zur Hochschulgesetznovelle Stellung nehmen zu können. Wir werden bei unserem Gespräch mit Herrn Minister Rhein am 13.2.15 die Möglichkeit haben, die für uns wichtigsten Punkte auch direkt ansprechen zu können.

Die dem VPH angehörigen VPH-Mitgliedshochschulen werden darüber hinaus noch Punkte aus ihrer speziellen Sicht anbringen und gesondert Stellung nehmen.

### **Allgemeine Vorbemerkung**

Zunächst bedanken sich der Verband der Privaten Hochschulen (VPH) als einzige Interessenvertretung privater Hochschulen in Deutschland und insbesondere die VPH-Landesgruppe Hessen für das sehr gute Verhältnis zu Ihrem Ministerium und die jederzeit faire und konstruktive Behandlung der vorgebrachten Anliegen.

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Michael Zerr

Zwar werden die sich mit den privaten Hochschulen speziell befassenden Regelungen der §§ 91 ff. nicht geändert, jedoch möchten wir trotzdem anlässlich der Hochschulgesetznovelle eine eigenständige VPH-Stellungnahme abgeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes setzt die Landesregierung einige aus Sicht des Verbands der Privaten Hochschulen zentrale Anliegen um, wie z.B. die Regelung der Gleichwertigkeit in § 18 Abs. 5, die Intensivierung der Internationalisierung der Hochschulen, die Umsetzung der Lissaboner Anerkennungskonvention sowie insbesondere die **Ermöglichung des eigenständigen Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften in § 4 Abs. 3** und die klarstellende Regelung der kooperativen Promotion der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in § 24 Abs. 3. Dabei geht der VPH davon aus, dass dies über § 91 Abs. 4 Satz 3 **auch für private und kirchliche Hochschulen gilt**.

Kritisch sehen der VPH und seine hessischen Mitgliedshochschule dagegen, dass auch weiterhin ggf. unter dem Vorwand der „Hochschulförmigkeit“ der staatlichen Aufsicht die Handhabe geboten werden könnte, dies in der Genehmigungspraxis incidenter auf private Hochschulen zu übertragen.

Aus diesem Anlass erscheint es uns – auch wenn es bisher in Hessen hier wenig Probleme gab - wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die für die staatlichen Hochschulen vorgesehenen **Corporate-Governance-Strukturen** auf die privaten Hochschulen nicht übertragen werden können, auch nicht unter dem Vorwand der Herstellung der sog. „Hochschulförmigkeit“ oder der „Gleichwertigkeit“:

Für die Staatshochschulen hat der Staat die Organisationshoheit, sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, sie werden aus Steuermitteln finanziert und durch den Staat getragen und garantiert. Sie sind nicht insolvenzfähig, unterliegen dem öffentlichen Dienstrecht und ihre Organe unterliegen keinen zivilrechtlichen Gestaltungs- und Haftungspflichten. Ihre Organisation und Führung folgt den Gesetzmäßigkeiten der Staatsverwaltung.

Demgegenüber stehen die privaten Hochschulen im Privateigentum, sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht, werden privat finanziert und sind insolvenzfähig. Daraus ergeben sich bei der Gestaltung ihrer Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, ihrer inneren Organisation und ihrer Wirtschaftsführung andere

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Prof. Dr. Peter Thuy, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Michael Zerr

Anforderungen als an Staatshochschulen. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils entsprechen müssen. Daraus erwachsende Konflikte müssen im Licht der den privaten Hochschulen und ihren Trägern zustehenden Grundrechte gelöst werden.

Anders als Staatshochschulen genießen private Hochschulen und ihre Träger als private juristische Personen den Schutz unterschiedlicher Grundrechte gegen staatliche Eingriffe (Abwehrrechte). Zu nennen sind besonders die sich aus Art. 2 ergebende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit (vgl. Sachs, Grundgesetz Kommentar Art.2 Rd.54), die sich aus Art.12 GG ergebende Berufsfreiheit und das sich aus Art.14 GG ergebende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Hochschulunternehmers. Hinzu kommt gemäß Art 5 Abs.3 GG der Schutz der institutionellen Wissenschaftsfreiheit der privaten Hochschule, der ihr neben der individuellen Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer zusteht. Die institutionelle Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie ein staatsgerichtetes Abwehrrecht (vgl. Sachs aaO, Art.5 Rdn. 217) und schützt vor allem die Organisations- und Satzungsautonomie der privaten Hochschulen. Diesem Grundrechtsschutz müssen auch die Aufsichtsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung Rechnung tragen.

Dabei benötigen private Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren aufgrund der Steuerfinanzierung der Staatshochschulen und der Sozialversicherungspflicht ihrer Hochschullehrer ohnehin strukturell benachteiligt sind, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Dieser Spielraum wird aus unserer Sicht lediglich begrenzt durch die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer im Kernbereich von Forschung und Lehre. Staatseingriffe hingegen, die unter den Aspekten von Verbraucherschutz oder der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden und zu wettbewerbsverzerrenden administrativen Hemmnissen für die unternehmerische Führung der Hochschule führen, sind aus unserer Sicht nicht mit Art. 5 Abs.3 GG vereinbar.

Akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung akademische Freiheit ihrer Hochschullehrer geschaffen und aufrecht erhalten werden (siehe dazu auch Wissenschaftsrat, „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen

Akkreditierung, 2012, Seite 68).der Träger einer privaten Hochschule müssen so in Balance gehalten werden, dass der Bestand der privaten Hochschulen nachhaltig gesichert und damit erst die wirtschaftliche Grundlage für die

### **Zu den vom VPH für erforderlich gehaltenen Gesetzes-Änderungen im Einzelnen:**

#### **1.) § 16 Absatz 2:**

Dass entgegen der Praxis der meisten anderen Bundesländer für die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudium grundsätzlich kein erster Hochschulabschluss gefordert wird, widerspricht der Auffassung des VPH. Der VPH fordert aus Qualitätsgründen einen ersten Hochschulabschluss vor Aufnahme eines Masterstudiums.

#### **2.) § 16 Absatz 3:**

Das Angebot weiterbildender Studiengänge auch an staatlichen Hochschulen muss den Grundsatz der Subsidiarität beachten. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit müssen dieselben Bedingungen gelten wie für private Weiterbildungshochschulen, insbesondere ist die in § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 geforderte kostendeckende Entgeltspflicht, die als Vollkostenrechnung ausgestaltet sein muss, aus Wettbewerbsgründen zwingend einzuhalten. Ferner ist die **EU-Beihilferichtlinie** zu beachten. Eine indirekte oder verdeckte Subventionierung von Personal bzw. Sachmitteln staatlicher Hochschulen aus öffentlichen Mitteln für entgeltlich tätige, im Wettbewerb mit privaten Weiterbildungsträgern betriebene Weiterbildungseinrichtungen ist aus unserer Sicht EU-rechtlich unzulässig. Dies sollte im Gesetz bzw. (hilfsweise) in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

#### **3.) § 91 Absatz 2**

wird wie folgt ergänzt: Die staatliche Anerkennung kann „*unter Beachtung der Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie*“ erteilt werden, wenn...

#### **Begründung:**

Die unmittelbare Anwendung der **EU-Dienstleistungsrichtlinie** ist als EU-Richtlinie gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission. Auch der hessische Gesetzgeber selbst geht von der direkten Geltung der EU-Dienstleistungsrichtlinie für private Bildungsdienstleistungen aus, wie die Regelung über die sog. einheitliche Stelle in § 91 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes zeigt

**4.) § 91 Absatz 2 Ziffer 1:**

Es muss aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass die organisatorische Andersartigkeit privater Hochschulen auch künftig nicht nivelliert wird. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Corporate-Governance in der Allgemeinen Vorbemerkung (s.o.) wird verwiesen.

Da Hessen ein sehr privathochschulfreundliches Land ist und die Vielfalt seiner Hochschullandschaft fördert, würde sich eine solche gesetzliche Klarstellung auch als weiterer Standortvorteil erweisen.

**5.) § 91 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4:**

Auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur **Rechtsstaatlichkeit der Akkreditierungsverfahren** wird hingewiesen. Insbesondere ist zu fordern, dass mit Blick auf eine einheitliche Qualitätssicherung und den Gleichbehandlungsgrundsatz sich auch staatliche Hochschulen in gleicher Weise den Akkreditierungen zu unterziehen haben wie private Hochschulen. Hierbei wird insbesondere auf die oft geübte – und vom VPH kritisierte - Praxis verwiesen, wonach Staatshochschulen neue Studiengänge ohne vorherige Programmakkreditierung anbieten können. Private Hochschulen müssen dagegen, auch wenn sie staatlich anerkannt und institutionell akkreditiert sind und damit die Gleichwertigkeit mit den Staatshochschulen förmlich festgestellt ist, neue Studiengänge vor Markteinführung akkreditieren lassen. Dies ist ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die privaten Hochschulen.

**6.) § 91 Absatz 4 Satz 2:**

Wir schlagen vor, § 91 Absatz 4 Satz 2 wie folgt zu ändern:

*„Die Anerkennung wird unbefristet erteilt und kann“* mit Nebenbestimmungen versehen werden und erstreckt sich...

Begründung:

Die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist als unmittelbar geltendes Recht gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission und des hessischen Gesetzgebers selbst (s.o.).

Insbesondere ist eine generell befristete staatliche Anerkennung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht zulässig. Die **unbefristete staatliche Anerkennung** ist der Regelfall.

**7.) § 94:**

Der VPH verlangt keine institutionelle Förderung der privaten Hochschulen, aber eine **gleichrangige Teilhabe aller privaten und kirchlichen Hochschulen an staatlichen Wettbewerben und Programmen (z.B. dem Hochschulpakt)**, wie dies auch der Wissenschaftsrat empfiehlt. Dies sollte in § 94 als Soll-Vorschrift ohne einschränkende Voraussetzungen klargestellt werden. Nur so können Wettbewerbsverzerrungen – auch zwischen den hessischen privaten und kirchlichen Hochschulen selbst - vermieden werden.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Änderungswünsche Eingang in den dem Landtag zuzuleitenden Gesetzentwurf finden sowie in der dem Landtag ebenfalls zuzuleitenden Übersicht über das Ergebnis der Trägeranhörung erwähnt würden. Gerne stehen Vertreter des Verbands der Privaten Hochschulen (VPH) dem Ministerium bzw. dem Hessischen Landtag auch für ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

Ihr

Prof. Klaus Hekking

Prof. Dr. Werner Meißner

Vorstandsvorsitzender

VPH-Landessprecher Hessen